

2. Änderungssatzung **zur Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010**

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweiligen Fassung in seiner Sitzung am xx.xx.2019 die folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein vom 24.11.2010 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 wird nach Buchstabe d) wie folgt ergänzt:

e) Wiesengrabstätten mit Namenstafel (Friedhof Braubacher Straße)

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 wird nach Buchstabe h) wie folgt ergänzt:

i) Baumgrabstätten (Friedhof Braubacher Straße)

Artikel 3

Nach § 15 wird folgender § 15 a neu eingefügt:

§15 a
Baumgrabstätten

(1) Baumbestattungen von Urnen sind an den von der Friedhofsverwaltung hierfür besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in biologisch abbaubaren Urnen erfolgen.

(2) Sie dürfen beigesetzt werden in

a) Reihenbaumgrabstätten

Die Urnenreihengrabstätten (12 je Baum) werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urne abgegeben. Es gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich

b) Wahlbaumgrabstätte

An einem Baum für Urnenwahlgrabstätten können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für eine Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Eine Reservierung oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist maximal bis zu 20 Jahre möglich.

Artikel 4

§ 17 Abs. 2 wird nach der letzten Aufzählung (Urnenwand) wie folgt ergänzt:

Urnenbaumgrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten

Wiesengrabstätten als Reihengrabstätte mit Namenstafel

Artikel 5

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

- a) bei einer Höhe bis 1,00 m = 0,115 m
- b) bei einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m = 0,14 m

Artikel 6

§ 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Wiesengrabstätten und Urnenwiesengrabstätten als Reihengrabstätten mit Namens- tafeln werden durch die Stadt Lahnstein mit in Material, Form und Größe einheitli- chen Grabmalen gekennzeichnet.

§ 20 Abs. 5 wird angefügt:

(5) Baumbeisetzungen werden je Baum mit einer Grabstele gekennzeichnet, die für jeden Verstorbenen eine gravierte Metalltafel (Vorname, Name, Geburts- und Ster- bedatum) vorsehen. Material und Schrifttyp werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

Artikel 7

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auf Wiesengräbern und Urnenwiesengräbern sind Bepflanzungen sowie das Aufstel- len von Grabschmuck, -schalen, -leuchten und anderen Gegenständen unzulässig.

§ 26 Abs. 3 wird angefügt:

Die Grabfelder für Baumbestattungen werden durch die Friedhofsverwaltung unter- halten und gepflegt. Das Ablegen von Grabschmuck, -schalen, -leuchten und ande- ren Gegenständen ist nur für den Zeitpunkt der Beisetzung gestattet und muss spä- testens nach 3 Wochen entfernt werden.

Artikel 8

§ 31 Abs. 1 Ziff. 11 wird wie folgt ergänzt:

oder den Grabschmuck einer Baumbestattung entgegen § 26 Abs. 3 nicht spätestens nach drei Wochen entfernt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lahnstein, xx.x.2019
Stadtverwaltung Lahnstein

Peter Labonte
Oberbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr noch nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lahnstein, den xx.xx.2019

Peter Labonte
Oberbürgermeister

Ausfertigungsverfügung

Die vorstehende Änderungsatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Lahnstein wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, xx.xx.2019

Stadtverwaltung Lahnstein

Peter Labonte
Oberbürgermeister